

SJD / Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 4. Juni 2024

## Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 27. August 2024

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2024, wie das revidierte Sexualstrafrecht, das am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist, im Kanton St.Gallen umgesetzt wird. Insbesondere interessiert sie der Stand der Umsetzungsarbeiten, wie die Mitarbeitenden der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte geschult und welche Massnahmen in verfahrensmässiger oder organisatorischer Hinsicht ergriffen werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das revidierte Sexualstrafrecht beinhaltet verschiedene Neuerungen. So liegt eine Vergewaltigung, ein sexueller Übergriff oder eine sexuelle Nötigung nicht erst vor, wenn die Täterin oder der Täter den Willen des Opfers mit Gewalt oder Drohung aktiv gebrochen und es dadurch zu sexuellen Handlungen gezwungen hat, sondern bereits dann, wenn das Opfer der Täterin oder dem Täter durch Worte oder Gesten zu verstehen gibt, dass es damit nicht einverstanden ist, und diese oder dieser den Willen des Opfers bewusst ignoriert. Die Definition der Vergewaltigung wurde erweitert, indem neben dem Beischlaf auch beischlafähnliche Handlungen davon erfasst und auch männliche Personen Opfer einer Vergewaltigung werden können. Zudem wurden neue Rechtsbegriffe wie «Schockzustand» eingeführt sowie neue Tatbestände (etwa sexueller Übergriff und sog. Rachepornografie) oder neue Tatbestandsvarianten bei der sexuellen Belästigung geschaffen. Ferner kann, wer sich einer sexuellen Belästigung schuldig macht, neu zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Die Strafverfolgung im Bereich des revidierten Sexualstrafrechts obliegt den Kantonen. Sexualdelikte sind in aller Regel Vieraugendelikte mit «Aussage gegen Aussage»-Situationen und entsprechend schwierig nachzuweisen. Einvernahmen als Beweismittel kommen deshalb eine erhebliche Bedeutung zu bzw. die Anforderungen an die Befragungen und deren Dokumentation sind entsprechend hoch. Insofern stellt die Umsetzung der Strafrechtsreform sowohl die Kantonspolizei als auch die Staatsanwaltschaft bei der Organisation und Durchführung der Strafverfolgung vor einige Herausforderungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Revision des Sexualstrafrechts für die Behörden im Kanton St.Gallen? Wie ist der Stand der Umsetzung?*

Die *Gerichte* haben die Änderungen des Sexualstrafrechts im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen zu berücksichtigen. Allfällige sich im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage stellende rechtliche Fragen sind dabei im Kontext der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls von den Gerichten zu beantworten.

Die *Staatsanwaltschaft* rechnet nicht nur mit erheblich mehr Strafverfahren im Bereich des Sexualstrafrechts, sondern auch mit einem relevanten Mehraufwand in den jeweiligen Verfahren. Wie erwähnt, ändern die neuen Gesetzesbestimmungen nichts daran, dass es sich bei Sexualdelikten praktisch ausschliesslich um Vieraugendelikte handelt, was die Beweisführung ausgesprochen anspruchsvoll macht. Strafverfahren, in denen zur Hauptsache

mit Aussagen Beweis geführt wird, bedingen ausführliche Einvernahmen, wenn möglich durch spezialisierte Befragungspersonen. Sowohl die Einvernahmen selbst als auch die Auseinandersetzung mit den Aussagen – Validitätsprüfungen, Ausräumen von Widersprüchen und nicht zuletzt die Würdigung der Aussagen – bringen einen grossen Mehraufwand mit sich. Dieser Aufwand ist in diesen Verfahren zweifellos gerechtfertigt, handelt es sich bei Sexualdelikten doch um schwere Rechtsgutverletzungen.

Bei den operativen Abläufen ergeben sich bei der *Kantonspolizei St.Gallen* keine Änderung. Hingegen setzt die Kantonspolizei im Hinblick auf Optimierungen, insbesondere bei Einvernahmen von Opfern oder anderen vulnerablen Personen, zusammen mit der Staatsanwaltschaft neue Abläufe um. In den polizeieigenen Rapportsystemen und der internen Wissensdatenbank (kapoPEDIA) sind die Gesetzesänderungen bereits berücksichtigt und können von allen Mitarbeitenden abgerufen werden.

Auch die *Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und Menschenhandel* hat im Rahmen ihres Koordinationsauftrags mit Vorbereitungen für die Schulung der Mitglieder der «Runden Tische» (Fachpersonen der beteiligten Organisationen im Kontext «Häusliche Gewalt und Menschenhandel») begonnen. Die Schulung erfolgt unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Schwergewichtig geht es dabei um die Wissensvermittlung über die Neuerungen des Sexualstrafrechts an die beteiligten Akteurinnen und Akteure der Runden Tische. Ziel ist es, dass sie in der Praxis gestützt auf die neuen rechtlichen Grundlagen angemessen agieren und eine verbesserte Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Stellen sicherstellen können. Im Rahmen der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» im Spätherbst 2024 ist zudem ein Öffentlichkeitsanlass geplant, an dem sich die Soforthilfe nach sexueller Gewalt – ein Angebot des Kantonsspitals St.Gallen – vorstellen kann.

2. *Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Mitarbeitenden der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts geschult?*

Die Mitarbeitenden der *St.Galler Gerichte* bilden sich einerseits individuell ständig weiter, andererseits war bzw. ist das neue Sexualstrafrecht Thema verschiedener Weiterbildungsveranstaltungen: Insbesondere organisierte die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter am 16. Mai 2023 und am 7. Mai 2024 zwei Tagungen zum revidierten Sexualstrafrecht an der Universität St.Gallen, an denen zahlreiche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Richterinnen und Richter der St.Galler Kreisgerichte und des Kantonsgerichtes teilgenommen haben. Zudem widmete die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft ihre Jahrestagung vom 6. Juni 2024 dem revidierten Sexualstrafrecht. Auch bei dieser Veranstaltung war die St.Galler Justiz vertreten. Für die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter bietet das Kantonsgericht sodann am 14. November 2024 eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema des revidierten Sexualstrafrechts an.

Die *Staatsanwaltschaft* hat gemeinsam mit dem Strafrechtlichen Institut der Universität St.Gallen eine spezifisch auf die Weiterbildungsbedürfnisse von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugeschnittene Weiterbildung entworfen und flächendeckend nicht nur für die eigenen Mitarbeitenden, sondern für sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Ostschweizer Kantone angeboten. Teil davon waren sowohl der juristische Unterbau der künftigen Normen als auch Workshops zur Diskussion der künftigen Praxis, wie etwa die Einordnung der neuen Tatbestandselemente oder der Umgang mit dem neuen Tatbestandselement des Schockzustands in der Einvernahme.

Auch die *Kantonspolizei* legt grossen Wert darauf, ihre Mitarbeitenden optimal zu schulen und im Sinn einer bestmöglichen internen Kommunikation zu begleiten. So wurde eine umfassende Intranetmeldung an alle Mitarbeitenden verfasst, in der auf die Thematik eingegangen wird. Allen Mitarbeitenden der Kantonspolizei steht ein E-Learning zum revidierten Sexualstrafrecht zur Verfügung. Der Auftrag zur Erarbeitung des E-Learnings ist aus der Vereinigung der Schweizerischen Kriposchefs entstanden, wobei die Kantonspolizei St.Gallen bei der Erarbeitung des E-Learnings aktiv mitwirkte. Das Ziel war und ist es, die Neuerungen in einer verständlichen Art und Weise zu vermitteln. Für einen überwiegenden Teil der Mitarbeitenden (fast alle Mitarbeitenden der Regionalpolizei und der Kriminalpolizei) ist die Schulung als notwendig klassifiziert und daher obligatorisch. Für die restlichen Mitarbeitenden (jene ohne Bürgerkontakt oder ohne Berührungspunkte zur Thematik, wie etwa Mitarbeitende der Polizeigarage, IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten usw.) ist das E-Learning fakultativ; allerdings wird die Durchführung aufgrund der Tragweite und gesellschaftlichen Bedeutung der Revision explizit allen Mitarbeitenden empfohlen. Zentrale Aspekte des revidierten Sexualstrafrechts sind zudem Gegenstand eines Podcasts (Kanal der internen Kommunikation): In einem Gespräch zwischen dem Moderator der Abteilung Kommunikation sowie einer Spezialistin und einem Spezialisten der Kriminalpolizei werden Schlüsselbotschaften thematisiert, eingeordnet und wichtige Hintergründe erläutert. Der Podcast wurde von allen Mitarbeitenden der Kantonspolizei St.Gallen per Push-Nachricht auf ihrem dienstlichen Mobiltelefon empfangen.

3. *Wie werden die Prozesse bei Polizei und Staatsanwaltschaft angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision zu optimieren?*

Die *Staatsanwaltschaft* hat in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Kantonspolizei (AG Anzeige-Ersteinvernahme) den Schnittstellenprozess der Anzeige von Opferdelikten erarbeitet. Der Fokus liegt insbesondere auf der Unterscheidung verschiedener Einvernahme-Settings, dafür geforderter Kompetenzen der Befragenden und vermehrter Videoaufzeichnung von Einvernahmen schwerer Vieraugendelikte. Gleichzeitig haben sich mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit spezifischer Weiterbildung (etwa im Fachkurs für die Einvernahme minderjähriger Opfer oder der Weiterbildung «Einvernahmen im Sexualstrafrecht») auf künftige Herausforderungen in den Einvernahmen vorbereitet. Um auch die interne Aus- und Weiterbildung sowie eine qualitativ gute Befragungspraxis zusätzlich zu institutionalisieren, hat die Staatsanwaltschaft-Konferenz des Kantons St.Gallen die Fachgruppe Opferbefragung gebildet, in der die regionalen Untersuchungsämter, das kantonale Untersuchungsamt und die Jugendanwaltschaft vertreten ist und deren Mitglieder sich für anspruchsvolle Opferbefragungen zur Verfügung stellen.

Seit dem 1. Januar 2024 beschäftigt die *Kantonspolizei St.Gallen* zwei Mitarbeiterinnen, zu insgesamt 100 Stellenprozenten, die sich ausschliesslich mit Fragen im Bereich «Opferbelange» beschäftigen. Diese sind dem Dezernat 4 (Sexualdelikte Menschenhandel) angegliedert. Ab 1. Januar 2025 wird ein Pool an Opferspezialistinnen und -spezialisten für den ganzen Kanton bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft bestehen. Diese Opferspezialistinnen und -spezialisten werden in internen und externen Schulungen aus- und weitergebildet. So wurde etwa (unter der Leitung der Staatsanwaltschaft) – unabhängig vom revidierten Sexualstrafrecht, aber in Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzesanpassungen – bereits ein «Detailkonzept zur Aufbau- und Ablauforganisation bei schweren Sexualdelikten und Kindsoffern» erstellt.

4. *Wie setzen die Staatsanwaltschaft und die Polizei die technischen Möglichkeiten, wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen, ein, um die Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten?*

Vorgesehen ist, dass Einvernahmen von Vieraugendelikten vermehrt videoaufgezeichnet werden. Die gesetzliche Grundlage ist vorhanden und die Staatsanwaltschaft verfügt über die entsprechende Technik. Auch ein Prozess dazu wurde in der oben erwähnten Arbeitsgruppe entworfen. Kantonsweit gibt es aktuell sechs Videobefragungsräume, die sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch die Polizei genutzt werden können. Diese Räume sind speziell für Opfereinvernahme (Kinder und Erwachsene) ausgerüstet. Aktuell ist allerdings festzustellen, dass gewichtige praktische Hürden zu überwinden sind, um diesen Entwicklungsschritt zu gehen. Nicht zu unterschätzen ist etwa, dass Videobefragungen ein grundlegend neues Befragungsvorgehen und eine entsprechende Ausbildung voraussetzen, die erst von einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten absolviert werden konnte. Videobefragungen bedürfen zudem der nachträglichen Verschriftung. Ein frühzeitig angestossener Videotranskriptionspilot hat leider gezeigt, dass die Verschriftungstechnik noch nicht genügend ausgereift ist, um die manuelle Transkription zu ersetzen. Manuelle Transkriptionen sind jedoch ausgesprochen aufwändig und hindern die Verfahrensleitungen, solche Einvernahmen videoaufzuzeichnen. Aus diesem Grund wird derzeit die Bildung eines Transkriptions-Pools geprüft, um den Aufwand mit sog. Transcriber-Stellen aufzufangen.

5. *Stehen die im neuen Recht vorgesehenen Lehrprogramme für Delinquenten zur Verfügung?*

Die beiden Anbieter forio<sup>1</sup> und KONFLIKT-GEWALT<sup>2</sup> haben sich bereit erklärt, für den Kanton St.Gallen Lernprogramme anzubieten. Aktuell sind das Amt für Justizvollzug (AJV) zusammen mit der Staatsanwaltschaft und den privaten Anbietern daran, entsprechende Prozesse zu vereinbaren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Insofern steht das AJV grundsätzlich bereit, auch erste Lernprogramme im Bereich der Sexualdelikte durchzuführen; die Details müssen indessen noch geklärt werden.

---

<sup>1</sup> [www.forio.ch](http://www.forio.ch)

<sup>2</sup> [www.konflikt-gewalt.ch](http://www.konflikt-gewalt.ch)